

# KOLLEKTIVVERTRAG für Arbeiter im Metallgewerbe

## 1. Wirksamkeitsbeginn: 1. Jänner 2022

## 2. Erhöhung der IST-Löhne um 3,00 %.

## 3. Erhöhung der Mindestlöhne um 3,45 %

Die **neuen** Mindestlöhne lauten:

		ab 1.1.2022
Techniker .....	€	3.346,73
1. Spitzenfacharbeiter .....	€	3.064,00
2. Qualifizierter Facharbeiter .....	€	2.733,13
3. Facharbeiter .....	€	2.372,19
4. Besonders qualifizierter Arbeitnehmer .....	€	2.219,79
5. Qualifizierter Arbeitnehmer .....	€	2.113,51
6. Arbeitnehmer mit Zweckausbildung .....	€	2.069,00
7. Arbeitnehmer ohne Zweckausbildung .....	€	2.069,00

## 4. Lehrlingsentschädigungen: (Erhöhung 3,45 %)

**Auf Wunsch des Lehrlings sind diesem die Kosten für ein Klima Ticket Ö im Kalenderjahr 2022 zu ersetzen**

Die **neuen** Lehrlingsentschädigungen lauten:

		ab 1.1.2022
1. Lehrjahr (monatlich) .....	€	726,13
2. Lehrjahr (monatlich) .....	€	914,37
3. Lehrjahr (monatlich) .....	€	1.204,83
4. Lehrjahr (monatlich) .....	€	1.602,85

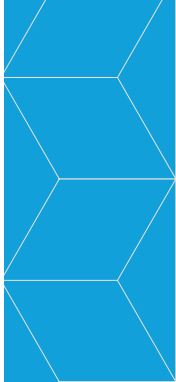
## 5. Kollektivvertragliche Zulagen: Erhöhung 3,45 %

**Erhöhung der Entfernungszulagen und des Nächtigungsgeldes um 2,50 Prozent**

**KV-Zulagen bzw. Entfernungszulagen und Nächtigungsgeld in EURO gültig ab 1.1.2022 bzw. 2023 und 2024 bei Nachtarbeit-/Schichtzulagen)**

Die **neuen** Sätze lauten:

		ab 1.1.2022
a) Entfernungszulage		
Entfernungszulage .....	€	9,60
Entfernungszulage .....	€	25,22
Entfernungszulage .....	€	50,41
b) Montagezulage .....	€	0,921
c) Nächtigungsgeld .....	€	17,93
d) SEG-Zulagen (Schmutz-, Erschwernis-, Gefahrenzulage).....	€	0,602



e) Schichtzulage

<b>Schichtzulage (zweite Schicht) ab 1.1.2022</b> .....	€	<b>0,670</b>
Schichtzulage (zweite Schicht) ab 1.1.2023 .....	€	0,837
Schichtzulage (zweite Schicht) ab 1.1.2024 .....	€	1,004
<b>Schichtzulage (dritte Schicht) ab 1.1.2022</b> .....	€	<b>2,530</b>
Schichtzulage (dritte Schicht) ab 1.1.2023 .....	€	2,770
Schichtzulage (dritte Schicht) ab 1.1.2024 .....	€	3,016

f) Nachtarbeitszulage .....

<b>Nachtarbeitszulage (22 - 6 Uhr) ab 1.1.2022</b> .....	€	<b>2,530</b>
Nachtarbeitszulage (22 - 6 Uhr) ab 1.1.2023 .....	€	2,770
Nachtarbeitszulage (22 - 6 Uhr) ab 1.1.2024 .....	€	3,016

**6. Teilqualifizierung gem. § 8b Abs. 2 BAG idF BGBl I 32/2018:**

Mindestsätze pro Monat ab 1.1.2022 in EURO

1. Ausbildungsjahr .....	€	726,13
2. Ausbildungsjahr .....	€	788,88
3. Ausbildungsjahr .....	€	851,63

**7. Rahmenrechtliche Änderungen ab 1.1.2022:**

**Freizeitoption:**

Statt der Erhöhung der Ist-Löhne kann durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. in Betrieben mit Betriebsrat durch Betriebsvereinbarung die Möglichkeit geschaffen werden, bezahlte Freizeit zu vereinbaren. Wird eine Vereinbarung abgeschlossen, so gilt jedenfalls folgende Bestimmung: Bei Vollzeitbeschäftigung entsteht pro Monat ein Freizeitanspruch von mindestens 4 Stunden 30 Minuten.

**Kostenersatz für ein Klima Ticket Ö für das Kalenderjahr 2022 für Lehrlinge:**

Der Lehrberechtigte hat dem Lehrling auf dessen Wunsch die Kosten für ein Klima Ticket Ö für das Kalenderjahr 2022 in Höhe von maximal € 821,00 zu ersetzen. Die Kosten des Klima Tickets Ö sind dem Lehrling nach der Vorlage des Nachweises über den Kauf des Klima Tickets Ö (Rechnung und Kopie des Klima Tickets Ö)) mit der darauffolgenden Lohnabrechnung zu überweisen. Werden dem Lehrling die Kosten für ein Klima Ticket Ö ersetzt, entfällt der Anspruch auf jegliche anderen Fahrtkostenersätze aus diesem Kollektivvertrag. Lehnt der Lehrling hingegen den Kostenersatz für das Klima Ticket Ö ab, so bleiben alle sonstigen Ansprüche auf Fahrtkostenersätze aus diesem Kollektivvertrag aufrecht.

**Weitere Rahmenrechtliche Änderungen in den Punkten**

- Normalarbeitszeit - Modell „Kurze/Lange Woche“
- Anpassungsklausel für innerbetriebliche Regelungen (hinsichtlich Schichtzulagen, Nachtarbeitszulage)
- Gemeinsame Erklärung zu überlassenen Arbeitskräften (Verträge nur mit Arbeitskräfteüberlassern abzuschließen, von denen angenommen werden kann, dass sie die Bestimmungen des AÜG sowie die sonstigen kollektivvertraglichen und gesetzlichen Vorschriften einhalten)
- Einrichtung von Arbeitsgruppen („Neuregelung der Montagevergütungen“, „Weiterentwicklung der Einstufungskriterien in die Lohngruppen; mehr Anerkennung der Facharbeit“)

**Die verbindliche Textierung ist der Endfassung des (derzeit in redaktioneller Bearbeitung befindlichen) Kollektivvertrags 2022 zu entnehmen!**